

Auf Grund von Art. 108 Abs. 1, 80 Abs. 1, 77 Abs. 5 S. 2, 84 Abs. 2 S. 1 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

ABSCHNITT I Studienordnung

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für die grundständigen Modulstudien Pädagogik/Didaktik/Pflegedidaktik gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG.
- (2) ¹Die §§ 4, 8, 9, 10, 11, der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die APrO durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Studienziel

¹Die grundständigen Modulstudien Pädagogik/Didaktik/Pflegedidaktik haben zum Ziel, den Studierenden des Masterstudiengangs Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem in diesem Bereich fehlende Grundlagen und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss die entsprechenden Qualifikationsanforderungen an den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen entsprechend den bayerischen Bestimmungen erfüllen. ²Bei erfolgreicher Teilnahme enden die grundständigen Modulstudien jeweils mit der Erteilung eines Zertifikats; durch das Zertifikat wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

¹Es gelten die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Pflegepädagogik. ²Die Aufnahme der grundständigen Modulstudien ist im Sommer- und Wintersemester möglich.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 5 Module und Studieninhalte

- (1) ¹Jede/jeder Studierende muss für die grundständigen Modulstudien Pädagogik/Didaktik/Pflegedidaktik eine Auswahl von mindestens drei Modulen aus den folgenden Wahlpflichtmodulen treffen:
 - (I) B3 Allgemeine Didaktik und Methodik (5 ECTS)
 - (II) B4 Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen (5 ECTS)

- (III) B6 Psychologische und pädagogische Diagnostik (5 ECTS)
 - (IV) B7 Didaktik der Pflege und Lehrevaluation (5 ECTS).
- ²Für die Erreichung des Zertifikats müssen drei Wahlpflichtmodule gewählt und bestanden werden.

(2) ¹Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende zusätzlich folgende Wahlmodule aus dem Studiengang Pflegepädagogik B. A. belegen:

- (V) B1 Grundlagen der Pädagogik (5 ECTS)
- (VI) B2 Pädagogische Anthropologie und Philosophie (5 ECTS)
- (VII) B5 Grundlagen der Medienpädagogik und Medienpsychologie (5 ECTS)
- (VIII) B8 Praxissemester Schul- und Beratungspraxis (5 ECTS)
(Praxisbegleitende Lehrveranstaltung)
- (IX) B9 Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung (5 ECTS)
- (X) B10 Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen (5 ECTS)
- (XI) B11 und B 14 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik (10 ECTS)
- (XII) B12 Beratung in unterschiedlichen Kontexten (5 ECTS)
- (XIII) B13 Bildungs-, Pflege- und Bezugswissenschaftliches Wahlpflichtmodul (5 ECTS)

²Die gewählten Wahlmodule sind für die Erreichung des Zertifikats Pädagogik/Didaktik/Pflegedidaktik nicht verbindlich vorgeschrieben.

(2) ¹Die Module und Prüfungsarten sind in § 7 festgelegt. ²Die Regelungen werden für alle Module durch den Lehrangebotsplan ergänzt. ³Dieser wird von der Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt. ⁴Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung erfolgt zu Semesterbeginn.

⁶Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und Inhalte,
2. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
3. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.

ABSCHNITT II Prüfungsordnung

§ 6 Prüfungsorgane

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist für die Fakultät Gesundheit und Pflege die Prüfungskommission München zuständig.

§ 7 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Fachdidaktische Unterrichtseinheit: Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit unter fachspezifischen Gesichtspunkten (Lehrprobe) mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation; Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 30 bis 60 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 15 bis 30 Seiten pro Person;

- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 8 bis 20 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 90 Minuten pro Person.
- Kolloquium: Interaktives Reflexions- und Fachgespräch zur Prüfung des Lern- und Kompetenzerwerbs während der Praxisphase. Dauer: 15 Minuten pro Person.
- Portfolio-Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstige Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mindestens 4 Wochen, längstens bis 2 Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 5 bis 10 Seiten pro Person; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 5 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer 20 bis 40 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 4 bis 6 Seiten pro Person; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Reflexionsbericht: schriftliche Explikation eigener Gedanken in kompakter Form über den behandelten Inhalt, um ein vertieftes Verständnis über den eigenen Lernprozess zu erhalten. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 4 Wochen, Bearbeitungsumfang: 8 bis 15 Seiten pro Person.
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten pro Person zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen.

- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit und schriftliche Dokumentation, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine Präsentation gehalten werden muss; Einzel- oder Gruppenprüfung. Bearbeitungsumfang: 4 bis 8 Seiten pro Person; Dauer: 20 bis 40 Minuten Präsentation; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

B1	Grundlagen der Pädagogik	Klausur oder Referat
B2	Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik	Klausur
B3	Allgemeine Didaktik und Methodik	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Präsentation oder Klausur
B4	Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen	Fachdidaktische Unterrichtseinheit
B5	Grundlagen der Medienpädagogik und Medienpsychologie	Klausur oder Präsentation oder Portfolio
B6	Psychologische und pädagogische Diagnostik	Fachdidaktische Unterrichtseinheit
B7	Didaktik der Pflege und Lehrevaluation	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Präsentation oder Reflexionsbericht
B8	Praxissemester Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung)	Zwei Fachdidaktische Unterrichteinheiten (Lehrproben)
B9	Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung	Referat oder Präsentation oder Fachdidaktische Unterrichtseinheit
B10	Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
B11	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1	Reflexionsbericht oder Präsentation oder Projektbericht
B12	Beratung in unterschiedlichen Kontexten	Reflexionsbericht
B13	Bildungs-, pflege- und bezugswissenschaftliches Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungsgruppe 1: Lehrveranstaltungsgruppe 2:	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation Seminargestaltung oder Seminarbericht oder Kolloquium
B14	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2	Reflexionsbericht oder Präsentation oder Projektbericht

²Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrgebotplan. ³Dieser wird den Studierenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 8 Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Studienabschnitte I, II und III des Studiengangs Pflegepädagogik (B.A.). ²Der Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn, die Prüfungstermine sind für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

§ 11 Zertifikat

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der grundständigen Modulstudien wird das Zertifikat „grundständige Modulstudien Pädagogik/Didaktik/Pflegedidaktik“ ausgestellt, welches alle erfolgreich abgeschlossenen Module mit ECTS-Kreditpunkten und Note ausweist. ²Die Ausstellung des Zertifikats allein auf der Grundlage der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist nicht möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 25.05.2023 und vom 23.11.2023 und der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 29.06.2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 01.08.2023.

München, den 13.03.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13.03.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.03.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.03.2024.